

II. KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Kooperationsvereinbarung für den Studiengang Zweisprachiges Masterstudium zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Basel und der Juristischen Fakultät der Universität Genf
Ziel der Vereinbarung.

§ 1 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch *die zuständigen Gremien kommen die Juristische Fakultät der Universität Basel und die Juristische Fakultät der Universität Genf* überein, einen gemeinsamen Studiengang „Zweisprachiges Masterstudium der Juristischen Fakultäten der Universitäten Basel und Genf“ anzubieten.

Grundsätze der Zusammenarbeit

Studienordnungen

§ 2 Die Partnerfakultäten regeln einvernehmlich die Einzelheiten des Studiengangs „Zweisprachiges Masterstudium“ im Einklang mit dieser Kooperationsvereinbarung. Die Studienordnungen werden von den Fakultäten jeweils im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Bereitstellung des Lehrangebots

§ 3 Die Partnerfakultäten verpflichten sich, innerhalb ihrer Universität die Voraussetzungen für die Bereitstellung des Lehrangebots für den Studiengang „Zweisprachiges Masterstudium“ zu schaffen.

Immatrikulation, Studium, Diplom

Zielpublikum

§ 4 Der Studiengang „Zweisprachiges Masterstudium“ richtet sich an Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule oder Inhaberinnen und Inhaber eines vergleichbaren Abschlusses.

Zulassung

§ 5 Die Zulassung erfolgt an der Heimuniversität.

Immatrikulation

§ 6 Die Immatrikulation der Studierenden erfolgt an der Heimuniversität.

Studiengebühren

§ 7 Die Studiengebühren sind an der Heimuniversität zu entrichten.

Kreditpunkte

§ 8 Im Studiengang „Zweisprachiges Masterstudium“ sind 90 Kreditpunkte gemäss ECTS zu erwerben. Die Studierenden des Studiengangs „Zweisprachiges Masterstudium“ müssen durch Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 30 Kreditpunkte an der Partnerfakultät und mindestens 30 Kreditpunkte an der Heimfakultät erworben haben. Im Übrigen richtet sich der Aufbau des Studiums nach der Studienordnung für das „Zweisprachige Masterstudium“ der jeweiligen Partnerfakultät.

Bewertungsregeln und Vergabe der Kreditpunkte

§ 9 Die Anzahl der für die einzelnen Studienleistungen vergebenen Kreditpunkte wie auch

die Bewertungsregeln werden in den jeweiligen Studienordnungen oder Wegleitungen festgelegt. Nach erfolgter Bewertung teilt die prüfende Fakultät die Prüfungsergebnisse den Studierenden in einer Verfügung mit. Nach Ablauf der Rekursfrist lässt die prüfende Fakultät den Studierenden eine Datenabschrift zugehen. Die erworbenen Kreditpunkte werden den Studierenden an der Heimfakultät nach den geltenden Regeln der jeweiligen Studienordnung angerechnet.

Masterarbeit

§ 10 Studierende können die Masterarbeit nach Wahl und in Absprache mit dem gewünschten Betreuer oder der Betreuerin an einer der Partnerfakultäten ablegen. Einzelheiten regelt die Studienordnung der Heimfakultät.

Urkunde

§ 11 Die Heim- und die Partnerfakultäten erteilen den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums eine gemeinsame Urkunde beider Fakultäten bzw. Universitäten.

Zeugnis

§ 12 Die Heimfakultät erstellt den Studierenden ein Zeugnis über die an beiden Partnerfakultäten erbrachten Studienleistungen, erworbenen Kreditpunkte sowie die erzielten Noten.

Diploma Supplement

§ 13 Die Heimfakultät stellt den Studierenden ein Diploma Supplement aus.

Rechtsweg

§ 14 Der Rechtsweg gegen Verfügungen richtet sich nach den Bestimmungen der verfügenden Fakultät bzw. Universität.

Organisation und Zuständigkeit

Gemeinsame Kommission

§ 15 Die Parteien richten eine aus zwei Mitgliedern pro Partnerfakultät zusammengesetzte gemeinsame Kommission ein. Die Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden für drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Aufgaben

§ 16 Die Aufgabe der gemeinsamen Kommission besteht insbesondere in der Planung und Organisation des Programms, der Koordination und der Kommunikation an die Studierenden.

Informationsaustausch

§ 17 Die Partnerfakultäten verpflichten sich, alle notwendigen studienrelevanten Daten auszutauschen.

Kosten

§ 18 Die Durchführung des Studiengangs gestaltet sich für die Kooperationspartner kostenneutral.

Vertragsdauer, Kündigung, Änderung

Vertragsdauer und Kündigung

§ 19 Diese Vereinbarung wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann mit zweijähriger Frist auf das Ende eines akademischen Jahres schriftlich gekündigt werden.

Schriftform

§ 20 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Inkrafttreten

§ 21 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Partnerfakultäten und den jeweiligen genehmigenden Instanzen in Kraft.

Basel/Genf/Bern, den 5. Juli 2006